



DIE BASICS

EUROPARECHT

Hemmer / Wüst / Wolfram

- Einordnungswissen
- Prüfungsschemata
- Beispiele mit Musterlösungen
- Bereichsübergreifende Hinweise
- Wiederholungs- und Vertiefungsfragen

knapp



präzise



effektiv

Die Zahlen beziehen sich auf die Seiten des Skripts.

§ 1 Einführung	1
A) Der Begriff des Europarechts	1
B) Chronik der Verträge der europäischen Integration	1
I. Gründung des „Europa der Sechs“	1
II. Erste und zweite Erweiterung	2
III. Erste grundlegende Revision	2
IV. Zweite grundlegende Revision	2
V. Dritte Erweiterung.....	3
VI. Dritte grundlegende Revision	3
VII. Vertrag von Nizza.....	4
VIII. Osterweiterung	4
IX. Verfassungsvertrag von Rom.....	5
X. Reformvertrag von Lissabon	5
XI. Eurokrise	5
§ 2 Die Europäische Union	6
A) Die Union und ihr Verhältnis zu den Europäischen Gemeinschaften	6
I. Rechtslage vor dem Vertrag von Lissabon.....	6
II. Rechtslage seit dem Vertrag von Lissabon	7
III. Ziele der Union	7
IV. Die Rechtsnatur der Union	8
1. Die Union als Staatengemeinschaft.....	8
a) Die Union als internationale Organisation	8
b) Die Union als supranationales Gebilde.....	9
aa) Durchgriffswirkung	9
bb) Mehrheitsprinzip	9
2. Abgrenzung zu anderen völkerrechtlichen Gebilden.....	10
B) Die (anderen) Europäischen Gemeinschaften	11
I. Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl.....	11
II. Die Europäische Atomgemeinschaft	11
III. Das Verhältnis zwischen Union und Euratom.....	12

§ 3 Grundprinzipien der Union	13
A) Prinzip der Einheit der Rechtsordnung	13
B) Prinzip der begrenzten Ermächtigung	13
C) Prinzip der Unionstreue	14
D) Prinzip des institutionellen Gleichgewichts.....	15
E) Subsidiaritätsprinzip	16
F) Verhältnismäßigkeitsprinzip	16
I. Allgemeines.....	16
II. Die Prüfung des Verhältnismäßigkeitsprinzips	17
G) Allgemeiner Gleichheitssatz	18
H) Grundrechte und Rechtsstaatsprinzipien	19
§ 4 Das Unionsrecht	22
A) Allgemeines.....	22
I. Die Struktur des Unionsrechts.....	22
II. Durchgriffswirkung des Unionsrechts	23
III. Unmittelbare Wirkungen des Unionsrechts	26
1. Objektiv-rechtliche Wirkung	26
2. Subjektiv-rechtliche Wirkung.....	27
3. Beispielfall zur unmittelbaren Anwendbarkeit des primären Unionsrechts.....	27
IV. Verhältnis des Unionsrechts zum nationalen Recht aus Sicht des EuGH	28
1. Quelle und Inhalt der Kollisionsregel	29
2. Charakter und Umfang des Vorrangs	29
V. Auslegung des Unionsrechts.....	35
B) Das Primärrecht.....	35
I. Geschriebenes Recht.....	35
II. Gewohnheitsrecht	36
III. Allgemeine Rechtsgrundsätze.....	36

C) Das Sekundärrecht	37
I. Verordnungen.....	37
II. Richtlinien.....	37
1. Allgemeines	37
2. Umsetzung von Richtlinien	38
3. Weitere mittelbare Wirkungen von Richtlinien	39
4. Unmittelbare Anwendbarkeit von Richtlinien.....	40
5. Beispielfall zur unmittelbaren Wirkung von Richtlinien.....	42
III. Beschlüsse	43
IV. Stellungnahmen und Empfehlungen.....	43
V. Ungekennzeichnete Rechtsakte	44
D) Allgemeines Völkerrecht	44
§ 5 Die Unionsorgane	46
A) Allgemeines.....	46
B) Das Europäische Parlament	47
I. Aufgaben und Befugnisse	47
II. Zusammensetzung.....	48
III. Beschlussfassung	49
C) Europäischer Rat.....	49
D) Der Rat.....	49
I. Aufgaben und Befugnisse	50
II. Zusammensetzung.....	50
III. Beschlussfassung	50
E) Die Kommission.....	51
I. Aufgaben und Befugnisse	51
II. Zusammensetzung.....	51
III. Beschlussfassung	52
F) Der Gerichtshof der Europäischen Union	52
G) Der Rechnungshof.....	53
H) Der Wirtschafts- und Sozialausschuss.....	53
I) Der Ausschuss der Regionen.....	53

§ 6 Rechtsetzung in der Union	54
A) Allgemeines.....	54
B) Ermächtigungsgrundlage	54
I. Kompetenzarten	54
II. Konkurrenz der Ermächtigungsgrundlagen	55
C) Rechtsetzungsverfahren.....	55
I. Allgemeines.....	55
II. Das ordentliche Gesetzgebungsverfahren	57
III. Die Anhörungsverfahren.....	57
D) Formerfordernisse.....	58
I. Bezeichnung.....	58
II. Begründung.....	58
III. Veröffentlichung/Bekanntgabe und Inkrafttreten	59
§ 7 Vollzug in der Union	60
A) Allgemeines.....	60
B) Unionseigener (direkter) Vollzug.....	60
C) Mitgliedstaatlicher (indirekter) Vollzug.....	61
I. Prinzip der institutionellen Eigenständigkeit der Mitgliedstaaten	61
II. Unionsrechtliche Vollzugsvorgaben.....	62
III. Unmittelbarer und mittelbarer mitgliedstaatlicher Vollzug	63
§ 8 Rechtsschutz in der Union.....	65
A) Allgemeines.....	65
B) Vertragsverletzungsverfahren gemäß Art. 258 AEUV	66
I. Zulässigkeit	66
1. Zuständigkeit	66
2. Beteiligtenfähigkeit.....	66
3. Klagegegenstand.....	66
4. Klagebefugnis	67
a) Klagegrund.....	67
b) Subjektives Rechtsschutzinteresse	67

5. Vorverfahren.....	67
a) Erstes Mahnschreiben.....	67
b) Mit Gründen versehene Stellungnahme.....	68
6. Form und Frist.....	68
7. Rechtsschutzbedürfnis.....	69
II. Begründetheit.....	69
C) Vertragsverletzungsverfahren gem. Art. 259 AEUV.....	69
D) Nichtigkeitsklage, Art. 263 AEUV.....	69
I. Zulässigkeit.....	70
1. Zuständigkeit.....	70
2. Beteiligtenfähigkeit.....	70
3. Klagegegenstand.....	70
4. Klagegrund.....	72
5. Klagebefugnis.....	72
6. Form und Frist.....	74
7. Rechtsschutzbedürfnis.....	75
II. Begründetheit.....	75
1. Passivlegitimation.....	75
2. Verstoß gegen höherrangiges Unionsrecht.....	75
a) Unzuständigkeit.....	76
b) Verletzung einer wesentlichen Formvorschrift.....	76
aa) Verfahrensregelungen.....	76
bb) Begründung eines Rechtsaktes.....	77
c) Sonstige (materielle) Vertragsverletzung.....	77
d) Ermessensmissbrauch.....	78
E) Untätigkeitsklage, Art. 265 AEUV.....	78
F) Vorabentscheidungsverfahren, Art. 267 AEUV.....	79
I. Zulässigkeit.....	79
1. Zuständigkeit.....	79
2. Vorlageberechtigung.....	79
3. Vorlagegegenstand.....	81
4. Vorlagebefugnis.....	81
a) Vorlagegrund.....	81
b) Entscheidungserheblichkeit.....	82
II. Vorlagepflicht.....	82
1. Voraussetzungen der Vorlagepflicht.....	82
2. Verstoß gegen die Vorlagepflicht.....	84
G) Amtshaftungsklage, Art. 268 AEUV.....	84

§ 9 Amtshaftung in der Union	85
A) Allgemeines	85
B) Amtshaftung der Union	85
I. Aktiv- und Passivlegitimation.....	85
II. Anspruchsbegründung.....	85
1. Amtstätigkeit.....	86
2. Haftungsauslösende Rechtswidrigkeit.....	86
3. Ersatzfähiger Schaden.....	87
4. Kausalität.....	87
III. Anspruchsausfüllung.....	88
IV. Durchsetzung des Amtshaftungsanspruchs.....	88
C) Amtshaftung der Mitgliedstaaten	88
I. Grundsatz der Staatshaftung.....	88
II. Voraussetzungen der Staatshaftung.....	89
III. Vollzug des Staatshaftungsanspruchs.....	91
IV. Einordnung des Staatshaftungsanspruchs in das deutsche Amtshaftungsrecht.....	92
V. Abschließende Beispielfälle zur Haftung der Mitgliedsstaaten für Unionsrechtsverstöße.....	94
 § 10 Die Grundfreiheiten des Binnenmarktes	 97
A) Das System der Grundfreiheiten	97
I. Anwendbarkeit der Grundfreiheiten.....	98
II. Die Anwendungsbereiche der Grundfreiheiten.....	98
1. Freiheitsspezifisches Merkmal.....	98
2. Unionspezifisches Merkmal.....	99
3. Verkehrsspezifisches Merkmal.....	99
III. Eingriffe in die Grundfreiheiten.....	100
1. Beeinträchtigungen der Grundfreiheiten.....	100
2. Verpflichtete der Grundfreiheiten.....	101
IV. Bereichsausnahmen.....	101
V. Rechtfertigung von Eingriffen.....	102
1. Geschriebene Rechtfertigungsgründe.....	102
2. Ungeschriebene Rechtfertigungsgründe.....	102
VI. Prüfungsschema zu den Grundfreiheiten.....	104

B) Warenverkehrsfreiheit, Art. 28 ff. AEUV	105
I. Schutzbereich der Warenverkehrsfreiheit.....	105
1. Freiheitsspezifisches Merkmal.....	105
2. Unionsspezifisches Merkmal	105
3. Verkehrsspezifisches Merkmal	105
II. Eingriffe in die Warenverkehrsfreiheit.....	106
1. Verbot von Binnenzöllen	106
2. Verbot mengenmäßiger Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung	107
a) mengenmäßige Beschränkungen.....	107
b) Maßnahmen gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen	107
c) Maßnahmen gleicher Wirkung wie mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen	110
III. Rechtfertigung von Eingriffen	111
1. Anerkannte Rechtfertigungsgründe	111
2. Verhältnismäßigkeitsprinzip	112
3. Willkür- und Missbrauchsverbot.....	113
C) Kapitalverkehrsfreiheit, Art. 63 ff. AEUV	113
I. Schutzbereich der Kapitalverkehrsfreiheit	113
1. Freiheitsspezifisches Merkmal.....	113
2. Unionsspezifisches Merkmal	114
3. Verkehrsspezifisches Merkmal	114
II. Eingriffe in die Kapitalverkehrsfreiheit	114
III. Rechtfertigung von Eingriffen	115
1. Anerkannte Rechtfertigungsgründe	115
2. Verhältnismäßigkeitsprinzip und weitere Anforderungen an die Rechtfertigung	115
D) Arbeitnehmerfreizügigkeit, Art. 45 ff. AEUV	116
I. Schutzbereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit	116
1. Freiheitsspezifisches Merkmal.....	116
2. Unionsspezifisches Merkmal	117
3. Verkehrsspezifisches Merkmal	117
II. Eingriffe in die Arbeitnehmerfreizügigkeit	117
1. Begleitrechte des Arbeitnehmers.....	118
2. Allgemeines Beschränkungsverbot.....	118
3. Angehörigenrechte	119
III. Bereichsausnahmen.....	120

IV. Rechtfertigung	121
1. Anerkannte Rechtfertigungsgründe	121
2. Verhältnismäßigkeitsprinzip und andere Anforderungen an die Rechtfertigung	121
E) Niederlassungsfreiheit, Art. 49 ff. AEUV	122
I. Schutzbereich der Niederlassungsfreiheit	122
1. Freiheitsspezifisches Merkmal	122
2. Unionspezifisches Merkmal	122
3. Verkehrsspezifisches Merkmal	123
II. Eingriffe in die Niederlassungsfreiheit	124
1. Begleitrechte des Selbstständigen	124
2. Allgemeines Beschränkungsverbot	124
III. Bereichsausnahmen	125
IV. Rechtfertigung	125
1. Anerkannte Rechtfertigungsgründe	125
2. Verhältnismäßigkeitsprinzip und weitere Anforderungen an die Rechtfertigung	126
F) Dienstleistungsfreiheit, Art. 56 ff. AEUV	126
I. Schutzbereich der Dienstleistungsfreiheit	126
1. Freiheitsspezifisches Merkmal	126
2. Unionspezifisches Merkmal	127
3. Verkehrsspezifisches Merkmal	127
II. Eingriffe in die Dienstleistungsfreiheit	128
1. Begleitrechte des Selbstständigen	128
2. Allgemeines Beschränkungsverbot	128
III. Bereichsausnahmen	129
IV. Rechtfertigung	129
1. Anerkannte Rechtfertigungsgründe	129
2. Verhältnismäßigkeitsprinzip und weitere Anforderung an die Rechtfertigung	129
3. Sekundäre Rechtfertigungsebene	129
G) Zahlungsverkehrsfreiheit, Art. 63 ff. AEUV	130

§ 11 Das allgemeine Diskriminierungsverbot.....	131
A) Allgemeines.....	131
B) Die Prüfung des Diskriminierungsverbotes	131
I. Schutzbereich des Diskriminierungsverbotes	131
1. Eröffnung des Schutzbereiches	131
2. Subsidiarität gegenüber Spezialregelungen	132
II. Eingriff in das Diskriminierungsverbot	132
1. Verpflichtete des Diskriminierungsverbotes	132
2. Ungleichbehandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit	133
III. Rechtfertigung des Eingriffs	134
IV. Unmittelbare Wirkungen des allgemeinen Diskriminierungsverbots (ADV)	134
V. Prüfungsschema zum allgemeinen Diskriminierungsverbot (ADV).....	135

§ 1 EINFÜHRUNG

Das Europarecht gewinnt in der Praxis ständig an Bedeutung. Es gibt kaum noch Rechtsgebiete, die ohne Bezug zum Europarecht sind. So ist z.B. das Schuldrecht sehr stark von den zugrunde liegenden Richtlinien der Union geprägt.



Parallel zu dieser Bedeutung in der Praxis steigt auch die Klausurrelevanz. Das Europarecht zählt in fast allen Bundesländern zum Pflichtfachbereich und wird immer mehr auch tatsächlich abgeprüft, sodass Sie hier nicht auf „Lücke“ gehen sollten.

A) Der Begriff des Europarechts

Wer sich mit dem Europarecht befasst, muss sich auch an terminologische Vielfalt gewöhnen: Immer wieder wird wesentlich Gleiches mit (wesentlich) unterschiedlichen Begriffen und wesentlich Ungleiches mit (wesentlich) gleichen Begriffen belegt.

Letzteres beginnt schon beim Begriff des Europarechts selbst. „Europarecht“ lässt sich in einem weiteren und einem engeren Sinne verstehen.

EuR i.w.S.

Europarecht im weiteren Sinne umfasst das gesamte regionale Völkerrecht, insbesondere das Recht europäischer internationaler Organisationen.

1

EuR i.e.S.

Europarecht im engeren Sinne beschränkt sich dagegen auf die Regelungen der Europäischen Union, v.a. den EUV und den EAUV.

2

B) Chronik der Verträge der europäischen Integration

Die europäische Integration erstreckt sich über einen über fünfzigjährigen Prozess von Vertiefung und Erweiterung. Die vertraglichen Eckpunkte dieser Entwicklung waren die folgenden:

3

I. Gründung des „Europa der Sechs“

Pariser Vertrag

Den Anfang bildete die Gründung der **Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl** („Montanunion“) durch Deutschland, Frankreich, Italien und die Benelux-Staaten. Am 18.04.1951 wurde der Vertrag über die Gründung der EGKS (EGKSV) in Paris unterzeichnet und trat am 23.07.1952 in Kraft.¹

4

¹ Zum Auslaufen dieses Vertrages siehe Rn. 10.

Römische
Verträge

Einige Jahre später beschlossen dieselben Staaten die Schaffung zweier weiterer Gemeinschaften, der **Europäischen Atomgemeinschaft** („Euratom“) sowie der **Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**. Am 23.03.1957 unterzeichneten sie in Rom die Verträge über die Gründung der EAG und der EWG, die am 01.01.1958 in Kraft traten.

II. Erste und zweite Erweiterung

Europa der
Neun

Zum 01.01.1973 traten das Vereinigte Königreich, Irland und Dänemark den drei Europäischen Gemeinschaften bei. In Norwegen wurde der Beitritt in einem Volksentscheid abgelehnt. Es entstand das „**Europa der Neun**“.

5

Europa der
Zwölf

In den achtziger Jahren folgten die Beitritte Griechenlands (01.01.1981) sowie Spaniens und Portugals (01.01.1986). Es entstand das „**Europa der Zwölf**“.

III. Erste grundlegende Revision

EEA

Mit der **Einheitlichen Europäischen Akte (EEA)**, die am 28.02.1986 unterzeichnet wurde und am 01.07.1987 in Kraft trat, wurden die drei Gründungsverträge erstmalig umfassend geändert. Dabei wurden vor allem die Politikbereiche der EWG erweitert.

6

EPZ

Darüber hinaus enthielt die EEA Bestimmungen über die Europäische Zusammenarbeit in der Außenpolitik (sog. **Europäische Politische Zusammenarbeit** - EPZ). Die zwölf Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften wollten sich bemühen, „gemeinsam eine europäische Außenpolitik auszuarbeiten und zu verwirklichen“ (Art. 30 I EEA).

= intergouver-
nementale Zusam-
menarbeit

Die EPZ stellte keine vierte Gemeinschaft dar, sondern lediglich eine institutionalisierte Form „normaler“ völkerrechtlicher Zusammenarbeit dieser Staaten (**intergouvernementale Zusammenarbeit**).

IV. Zweite grundlegende Revision

Maastrichter Vertrag

Eine „neue Stufe bei der Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas“ (Art. 1 II EUV) stellte der in Maastricht am 07.02.1992 unterzeichneten **Vertrag über die Europäische Union** dar, der am 01.11.1993 in Kraft trat.

7

Erneut wurden die Gründungsverträge der drei Europäischen Gemeinschaften geändert. Insbesondere wurde die Unionsbürgerschaft eingeführt und der Weg zur Wirtschafts- und Währungsunion vertraglich festgelegt.

Die EWG wurde entsprechend ihrer nunmehr nicht nur wirtschaftlichen Ausrichtung in „Europäische Gemeinschaft“ umbenannt.

Gründung der EU

Mit dem Maastrichter Vertrag wurde gemäß Art. 1 I EUV die **Europäische Union gegründet**. Sie stellt gemäß Art. 1 II EUV eine neue Stufe bei der Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas dar.

Grundlagen der EU

Die Grundlagen dieser Union bildeten gemäß Art. 1 III EUV a.F. die drei geänderten Europäischen Gemeinschaften (= erste Säule) sowie die GASP (= zweite Säule) und die ZBJI (= dritte Säule).

GASP

= *intergouvernementale ZA*

Im EUV selbst wurden v.a. zwei Materien geregelt: Die Regeln der EPZ wurden ersetzt durch die Bestimmungen über die **Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik**. Dem Ziel gemeinsamen außenpolitischen Handelns wurde durch etwas strengere Regelungen entsprochen. Es blieb allerdings beim Charakter intergouvernementaler Zusammenarbeit.

ZBJI

= *intergouvernementale ZA*

Den gleichen Charakter hatte die neugeschaffene vertragliche **Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres**, die auf den zuvor gesammelten Erfahrungen in der Kooperation der Justiz- und Innenminister dieser Staaten aufbaute. Auch sie stellte lediglich eine institutionalisierte Form **intergouvernementaler Zusammenarbeit** dar.

V. Dritte Erweiterung

Europa der Fünfzehn

Zum 01.01.1995 traten Schweden, Finnland und Österreich der Europäischen Union bei. Ein Beitritt Norwegens scheiterte erneut an einem Volksentscheid. Es entstand das „**Europa der Fünfzehn**“.

8

VI. Dritte grundlegende Revision

Amsterdamer Vertrag

Am 02.10.1997 unterzeichneten die fünfzehn Mitgliedstaaten der EU den **Amsterdamer Vertrag**, der zum 01.05.1999 in Kraft trat. Darin erfolgten sowohl Änderungen der Gründungsverträge der Europäischen Gemeinschaften als auch des EU-Vertrages.

9

Teile der ZBJI

vergemeinschaftet

Teile der ZBJI wurden **vergemeinschaftet**. So wurden die Gegenstände der Einwanderungs- und Asylpolitik, des freien Personenverkehrs von Drittstaatsangehörigen sowie der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen als Titel IV in den EG-Vertrag (Art. 61 ff. EGV, nunmehr Art. 67 ff. AEUV) eingefügt. Sie wurden damit zu einer Gemeinschaftspolitik. Die sog. dritte Säule der EU in Titel VI des EU-Vertrages „reduziert“ sich damit auf die **polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen** (Art. 29 ff. EUV a.F., nunmehr in den Art. 67 ff. AEUV).

<i>Sozialpolitik</i>	Die bisherigen sozialpolitischen Vertragsbestimmungen, die im Sozialabkommen verankert waren, das nicht für das Vereinigte Königreich galt, wurden durch die sog. „ Sozialpolitik “ ersetzt. Diese wesentlich umfassenderen Bestimmungen (Art. 136 ff. EGV, nunmehr Art. 151 ff. AEUV) galten damit nun für das gesamte Gemeinschaftsgebiet.
<i>Beschäftigungspolitik</i>	Mit der neu eingeführten Beschäftigungspolitik (Art. 125 ff. EGV, nunmehr Art. 145 ff. AEUV) wurde der Union zudem ein neuer Kompetenzbereich zugewiesen, um die Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten besser aufeinander abzustimmen und koordinierte Beschäftigungsstrategien zu entwickeln.
<i>Prinzip der Flexibilität</i>	Für das weitere Voranschreiten der Integration ist in die Verträge das Prinzip der Flexibilität eingeführt worden (Art. 11 EGV, nunmehr Art. 20 EUV). Es gibt den Mitgliedstaaten, die dies wollen, die Möglichkeit der verstärkten Zusammenarbeit „in kleinerer Runde“ unter Nutzung der vorhandenen EG- und EU-Strukturen.
<i>Suspendierungsmöglichkeit</i>	Eine Neuerung stellt auch die Möglichkeit der Suspendierung mitgliedstaatlicher Rechte bei fundamentaler Verletzung der gemeinsamen Grundsätze der Union dar (Art. 7 EUV).

VII. Vertrag von Nizza

Durch den Vertrag von Nizza vom 26.02.01 wurden die Weichen für die „Osterweiterung“ der EU gestellt. 10

Zum 23.07.2002 ist der Vertrag über die EGKS ausgelaufen, sodass diese nicht mehr existiert.

VIII. Osterweiterung

Osterweiterung Im April 2003 wurde in Athen die Osterweiterung der EU beschlossen, die zum 01.05.2004 Wirklichkeit wurde. An diesem Tag wurde der Beitritt von zehn mittel- und osteuropäischen Staaten² wirksam. 11

Zum 01.01.2007 traten Rumänien und Bulgarien der EU bei. Am 01.07.2013 folgte Kroatien. Seitdem besteht die EU aus 28 Mitgliedern. Weitere Staaten wollen Beitrittsanträge stellen bzw. haben dies bereits getan.

² Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Slowenien, Ungarn, Zypern und Malta.

IX. Verfassungsvertrag von Rom

gescheiterter Verfassungsvertrag

Im Dezember 2001 wurde ein Europäischer Verfassungskonvent einberufen, der die Grundlagen des künftigen Europas vorbereiten soll. 2004 wurde in Rom der Verfassungsvertrag feierlich beschlossen.

12

Im Mai und Juni 2005 scheiterte allerdings die Ratifizierung des Vertrages in Frankreich und in den Niederlanden.

X. Reformvertrag von Lissabon

Reformvertrag von Lissabon

Um die Arbeitsfähigkeit der Union nach dem Scheitern des Verfassungsvertrages dennoch zu erhalten, wurden aus dem gescheiterten Verfassungsvertrag strittige Punkte, insbesondere staatstypische Symbole wie Hymne und Flagge, gestrichen und der Begriff „Verfassung“ durch „Vertrag“ ersetzt. Der so entstandene Vertrag von Lissabon (ursprünglich auch EU-Grundlagenvertrag bzw. Reformvertrag genannt) soll der Europäischen Union eine einheitliche Struktur geben. Beim EU-Gipfel am 18. und 19. Oktober 2007 einigten sich die Staats- und Regierungschefs auf den endgültigen Vertragstext, der am 13. Dezember 2007 in Lissabon unterzeichnet wurde.

13

Nachdem mit einem positiven Referendum in Irland und (weitgehend) bestätigenden Verfassungsgerichtsentscheidungen in Deutschland³ und der Tschechei die letzten Hindernisse aus dem Weg geräumt waren, konnte der Vertrag von Lissabon zum 01.12.2009 in Kraft treten.

XI. Eurokrise

Mit der seit 2010 schwelenden bzw. besser köchelnden Wirtschaftskrise einiger Eurostaaten sieht sich der Euro-Verbund neuen Herausforderungen ausgesetzt.

13a

Zur Rettung des Euro und der Beruhigung der Finanzmärkte wurden mehrere „Rettungsschirme“ gespannt, zuletzt wurde am 08.10.2012 der ESM gegründet.⁴ Im Zusammenhang mit der Eurokrise sind aber noch weitere Reformen und Änderungen auch der Verträge zu erwarten. So gibt es den Ruf nach einer Vergemeinschaftung der Schulden der Mitgliedstaaten – und damit nach einer grundlegenden Änderung der Art. 123 ff. AEUV – aber auch die Forderung nach einer Art „Super-EU-Finanzminister“ mit Durchgriffsbefugnissen auf die nationalen Haushalte.

³ BVerfG, NJW 2009, 2267 - 2295 = **Life&Law 09/2009, 618 ff.** = **juris**byhemmer. (Wenn dieses Logo hinter einer Fundstelle abgedruckt wird, finden Sie die Entscheidung online unter „juris by hemmer“: www.hemmer.de. Zur Arbeit mit juris befindet sich vorne im Skript eine ausführliche Anleitung.) Einzelheiten zu dieser Entscheidung unter Rn. 64.

⁴ Diese Rettungsschirme sind nach Ansicht des BVerfG mit Art. 23 I S. 3, 79 III, 20 GG solange vereinbar, wie der Umfang der finanziellen Verpflichtungen Deutschlands allein vom Willen des deutschen Bundestages abhängt, vgl.

§ 2 DIE EUROPÄISCHE UNION

A) Die Union und ihr Verhältnis zu den Europäischen Gemeinschaften

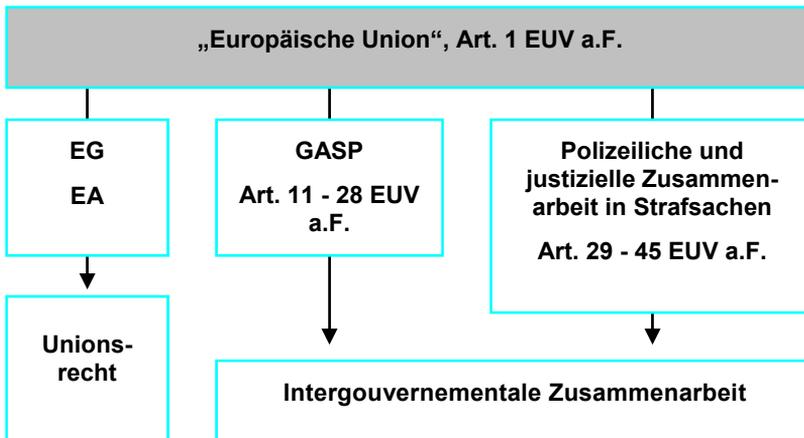
I. Rechtslage vor dem Vertrag von Lissabon

Gründung der Europäischen Union (EU)

Durch den „Maastricht-Vertrag“ haben die Mitgliedstaaten der EG die Europäische Union gegründet, Art. 1 I EUV, vgl. oben Rn. 7. Grundlage dieser Union waren die Europäischen Gemeinschaften (EG, EAG), die durch die Politiken und Formen der Zusammenarbeit des EU ergänzt wurden, Art. 1 III S. 1 EUV a.F.

14

Die EU ruhte damit auf „drei Pfeilern“:



EG als wichtigster Vertrag,
Verhältnis EG, EA

Wichtigster Vertrag war der EGV mit der auf seiner Grundlage errichteten Europäischen Gemeinschaft (EG).⁵ Er zielte auf eine Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in allen Bereichen der Wirtschaft sowie in bestimmten, nichtwirtschaftlichen Bereichen und damit auf eine umfassende Integration ab. Der EAV, der grundsätzlich nicht Prüfungsstoff ist, bezieht sich im Wesentlichen auf die friedliche Nutzung der Atomenergie.

BVerfG, NJW 2012, 3145 - 3161 = **Life&Law 11/2012** = **jurisbyhemmer**; vgl. zur Eurorettung auch BVerfG, Beschluss vom 14.01.2014, 2 BvR 2728/13 u.a. = **Life&Law 04/2014** = **jurisbyhemmer**.

⁵ Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl lief zum 23.07.2002 aus (vgl. Rn. 4).